

TOP 3.a Errichtung Werkstattgebäude für Sport- und Ruderboote „Im Broich 24“

Der Förderverein des Gerresheimer Gymnasiums betreibt seit mehr als 50 Jahren das vorhandene Bootshaus am Unterbacher See. Im Bootshaus findet Schulunterricht im Rudern und in anderen Fächern statt. Das Bootshaus steht nicht nur dem Gymnasium Gerresheim, sondern auch weiteren Schulen zur Verfügung. Die Schüler lernen den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur, den Anlagen und Booten. Für die empfindlichen Boote ist eine Bootswerkstatt erforderlich. Der bisher dafür genutzte Kellerraum im Gymnasium steht nicht mehr zur Verfügung. Daher ist auf dem Gelände ein Werkstattgebäude von 21,6 x 5,7 m (123 qm) vorgesehen. Zugleich wird die nachträgliche Genehmigung für einen Schuppen (10 qm) zur Unterbringung von Gartengerätschaften und -möbel beantragt. Im Gegenzug wird der vorhandene genehmigte Bootsständer (38 qm) und ein ungenehmigter Schuppen (12 qm) abgerissen.

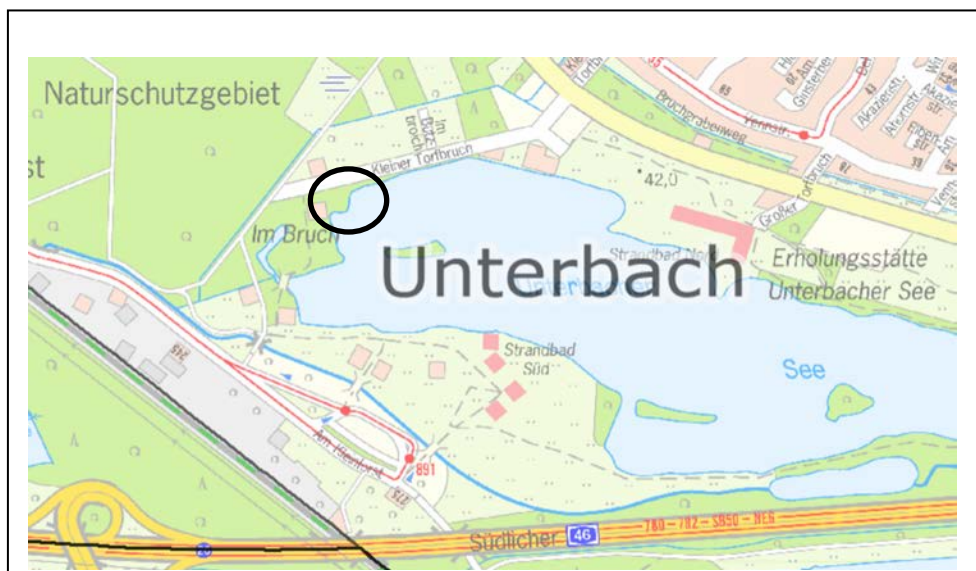
Als Ausgleich für die Neuversiegelung (95 qm) ist in Kooperation mit dem Zweckverband „Erholungsgebiet Unterbacher See“ vorgesehen, im Ostteil des Sees eine 50 qm große schwimmende Röhricht-Insel zu installieren. Diese dient Vogelarten als Nistgelegenheit, Libellen als Eiablageplatz und mit in das Wasser reichenden Wurzeln Fischen als Rückzugsmöglichkeit.

Das Vorhaben wird seitens der Bauaufsicht wegen des vorhandenen, nicht qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 6273/01 nach § 30 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB beurteilt (Das Vorhaben kann wegen der besonderen Anforderungen/ Zweckbestimmung nur im baulichen Außenbereich ausgeführt werden).

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Die Kompensation ist antragsgemäß mittels Röhrichtinsel auf dem Unterbacher See vorzunehmen.
- Sie ist so zu platzieren, dass keine Unterfasserflora beeinträchtigt wird.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b Temporäre Seitenstreifenfreigabe und der Bau von Nothaltebuchten an der BAB 3 zwischen Autobahnkreuz Hil- den und Anschlussstelle Hubbelrath

Der Landesbetrieb Straßen NRW beabsichtigt, auf der BAB 3 für verkehrliche Spitzenaufkommen den Seitenstreifen temporär für den Verkehr freizugeben und hierzu baulich zu präparieren. Bei der Freigabe entfällt die Nothaltefunktion, daher sind im Abstand von jeweils 1000 m Nothaltebuchten neu anzulegen. Von den vorgesehenen Nothaltebuchten liegen zwei auf Düsseldorfer Stadtgebiet.

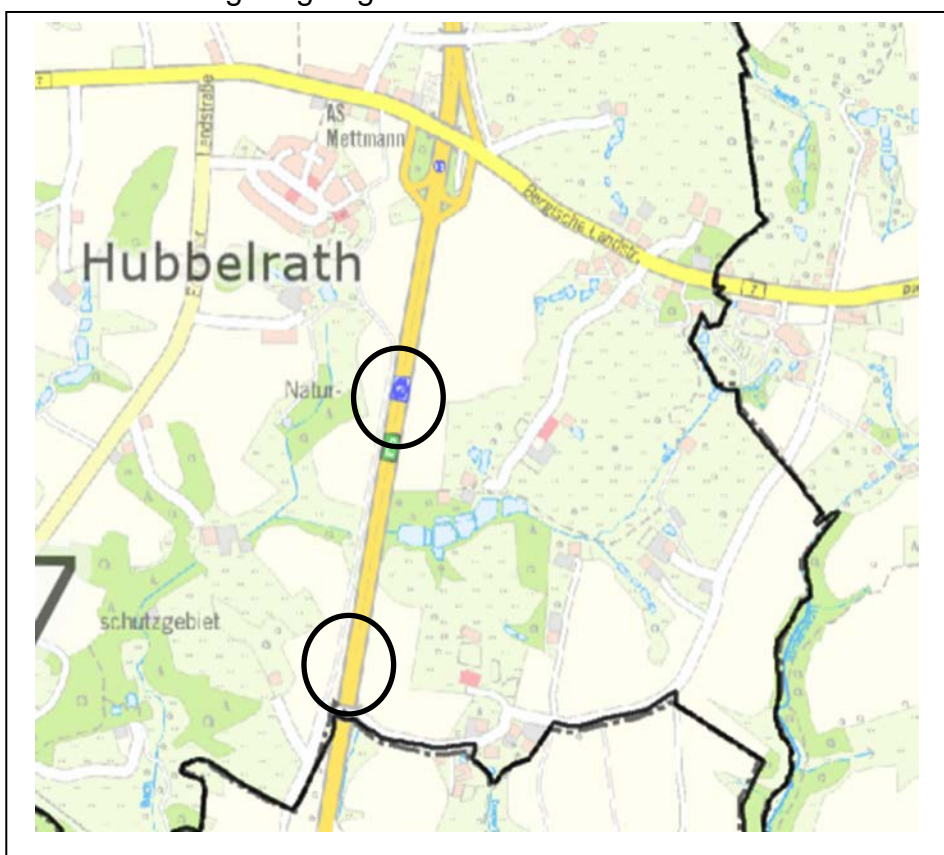
Durch den auf Düsseldorfer Stadtgebiet gelegenen Teil des Vorhabens ergeben sich eine Neuversiegelung von 4.620 qm (davon 2.140 für die Nothaltebuchten und 2.480 für die Verringerung des Mittelstreifens) und die dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzböschungen auf 1.340 qm.

Für die in 2016/2017 bereits umgesetzte Baumaßnahme wird die nachträgliche Genehmigung beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Für die Versiegelung der Nothaltebuchten ist ein Ersatzgeld zu leisten, das sich an den Kosten für die Entsiegelung einer gleich großen Fläche bemisst.
- Innerhalb der Baumallee-/reihen-Lücken von Landstraßen in Düsseldorf sind 35 Bäume nachzupflanzen, u.a. an der Kalkumer Schlossallee.
- Die restliche Kompensation ist antragsgemäß mittels Aufforstung einer Ackerfläche in Ratingen-Homburg vorzunehmen (620 qm).

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Bau eines Regenrückhaltebeckens im Osten der Zentraldeponie Hubbelrath

Mit Bescheid vom 17.10.2016 erteilte die Bezirksregierung Düsseldorf die Plangenehmigung für die Änderung des Altteiles der Zentraldeponie Hubbelrath. Bestandteil des Vorhabens ist im Wesentlichen die Oberflächenabdichtung und -entwässerung des Altkörpers. Diese wurde dem Naturschutzbeirat in seiner Sitzung am 06.01.2014 vorgestellt.

Der Plangenehmigungsbescheid hat in der Regel konzentrierende Wirkung. In diesem Fall enthält er die Nebenbestimmung, wegen der Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebietsflächen für den Bau des Regenrückhaltebeckens 3 eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen.

Das auf den Flächen des Altkörpers gefasste Niederschlagswasser wird auch über Gräben zu den Regenrückhaltebecken abgeleitet, welche nach Verfüllung der zweiten nördlichen Erweiterung zu errichten sind. Neben den für den Betrieb des Altkörpers genutzten zwei Rückhaltebecken wird für die Oberflächenabdichtung und -entwässerung zuzüglich der Kuppenerhöhung ein drittes Becken mit einem Volumen von 2.835 cbm erforderlich. Dieses liegt in direkter Nachbarschaft zu den beiden vorhandenen Becken. Die Becken 1 bis 3 sind so gekoppelt, dass diese sich in einer bestimmten Reihenfolge füllen und von Becken 2 aus die Einleitmenge in das Hubbelrather Bachtal auf 15 l/s gedrosselt ist. Die Sohle des Beckens ist gepflastert, um die Entfernung der anfallenden Sedimente zu gewährleisten. Da Becken 3 zuletzt gefüllt wird, wird es die meiste Zeit trocken liegen, was den Wartungsaufwand verringert.

Der Eingriff in den von dem Becken betroffenen Waldbereich ist bereits kompensiert. Mit Wald bestockte Teilflächen, die 1998 im Verfahren „Norderweiterung“ als Eingriff gewertet worden waren, wurden und werden dennoch erhalten.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Die verbliebenen Waldflächen zur Kompensation des Eingriffs sind weiterhin zu erhalten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Errichtung einer PFT-Sanierungsanlage südl. Schlosspark Kalkum

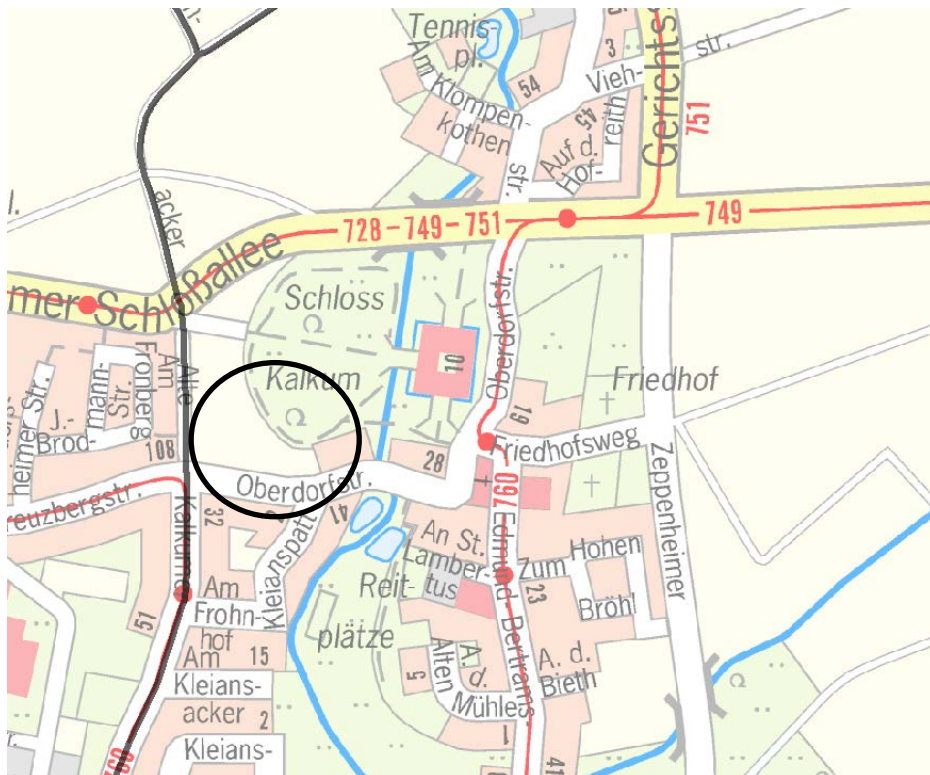
Die Flughafen Düsseldorf GmbH plant eine Sanierung des Grundwassers aufgrund von Belastungen durch Perfluorierte Tenside (PFT). Hierfür ist eine Entnahme von Grundwasser nahe dem Schlosspark Kalkum in Düsseldorf vorgesehen. Das Grundwasser soll vor Ort entnommen, gereinigt und über eine Rohrleitung in den naheliegenden Schwarzbach eingeleitet werden.

Der Bau der Sanierungsanlage ist auf einem durch eine Hainbuchenhecke eingefriedeten Grundstück südlich des Schlossparks geplant. Das Gebäude soll mit einer Holzoptik verkleidet werden und eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen eine Befreiung zu erteilen.

- Eingrünung mit einer Hainbuchenhecke
- Installation einer Dachbegrünung
- Rückbau nach abgeschlossener Grundwassersanierung in ca. 20 Jahren

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

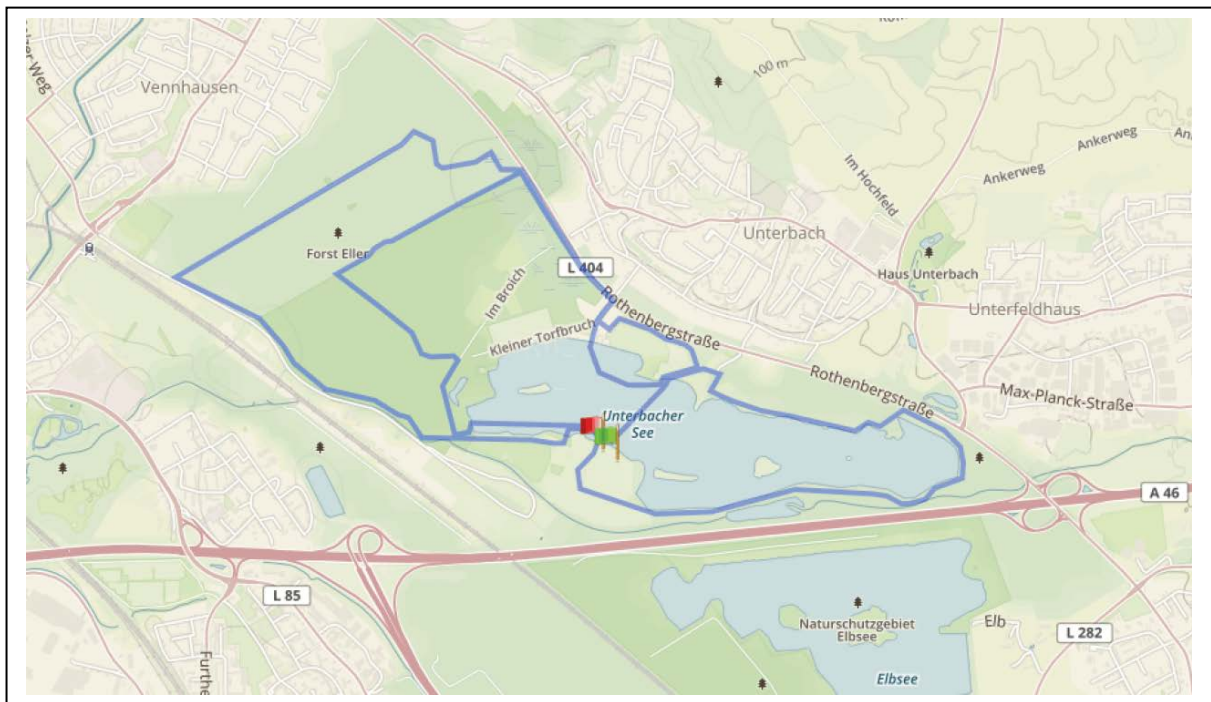


TOP 3.e SwimRun Challenge am Unterbacher See und Eller Forst

Die SwimRun Veranstaltungen GbR beabsichtigt, am 28.05.2018 auf dem Gelände des Zweckverbandes Unterbacher See sowie im Eller Forst wie im letzten Jahr eine Veranstaltung auszurichten. Die Challenge ist eine Kombination aus 4 Schwimm- und 3 Laufabschnitten ohne Wechselzonen. Insgesamt werden 1.700 Meter im Unterbacher See geschwommen und 13 km im Eller Forst sowie um den Unterbacher See gelaufen. Die Veranstaltung findet in der Zeit von ca. 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr statt. Es werden keine Wege im Eller Forst abgesperrt, da die Wege breit genug sind für Sportler und Erholungsuchende und teilweise Parallelwege vorhanden sind. Der Zweckverband Unterbacher See verfügt über ausreichende Parkplätze. Der Veranstalter rechnet mit ca. 500 bis 1000 Teilnehmern. 2017 haben sich 120 Teilnehmer angemeldet. Beanstandungen gab es keine. Die Streckenverläufe bleiben unverändert.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für die Veranstaltung eine Befreiung mit den Auflagen aus der Befreiung 2017 zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Vorstellung des Konzeptes „Gänse in Parkanlagen“

Das Stadtgebiet von Düsseldorf hat einen Anteil von etwa 7 % Gewässerflächen mit entsprechenden Gewässerrändern. Entlang des Rheins finden sich großräumige Auenbereiche. Im Umfeld des Stadtgebietes grenzen großflächige Agrarräume an. Neben diesen allgemeinen für Gänse günstigen Faktoren verfügt Düsseldorf über eine große Anzahl geeigneter Brutgewässer in Parkanlagen für Kanada-, Grau- und Nilgänse. Diese zeichnen sich durch künstliche Gewässer mit Inseln, großen Rasenflächen sowie intensiv gepflegten Spiel- und Liegewiesen und Spielplätzen aus.

Die meisten der heutigen Brutgewässer sind in den Parks gezielt als Ziergewässer angelegt worden. Die Parks sind in der Großstadt sehr stark vom Menschen frequentiert und intensiv genutzt.

Die Ziergewässer sind immer dann auch für Gänse geeignete Brutgewässer, wenn sie störungsarme und deckungsreiche Brutplätze (überwiegend Inseln) aufweisen und für die noch nicht flugfähigen Jungvögel in den ersten 3-4 Lebensmonaten ausreichend Nahrung (frisches, eiweißreiches Gras) vorhanden ist.

Die drei hier gegenständlichen Arten Kanadagans, Nilgans und Graugans sind im Rheinland alle vom Menschen angesiedelt worden. Während die Graugans als in Deutschland heimischer Vogel an mehreren Stellen aktiv angesiedelt wurde, entwickelten sich die Nil- und Kanadagansbestände aus Parkvögeln oder Gefangenschaftsflüchtlingen. Die Kanadagansbestände gingen dabei vermutlich überwiegend aus im Benrather Schlosspark und Hofgarten gehaltenen Tieren hervor.

Durch die inzwischen große Zahl der Gänse in den Parks kommt es dort zu Fraßschäden an der Vegetation und zu erheblichen Verunreinigungen aufgrund des Vogelkots. Die Verunreinigungen stellen vor allem in Bereichen von Wasserspielanlagen, Spielplätzen und Liegewiesen ein Problem dar. Die Tiere laufen zudem über viel befahrene Hauptverkehrsstraßen und gefährden dabei sich und den Straßenverkehr.

Diese negativen Folgen sind gerade im Juni/Juli stark ausgeprägt, da die Kanadagänse zu dieser Zeit Jungtiere führen und vollmausern. Sie sind dann für einen Monat flugunfähig, sodass sich die Teilpopulationen auf den gleichen Ort konzentrieren. Zusätzlich sind Kanadagänse standorttreu, das heißt die Jungtiere kommen in den Folgejahren in aller Regel zu ihrem Schlupfort zurück.

Die Bestände wuchsen in den vergangenen Jahren kontinuierlich weiter an, sodass die Verwaltung ein Managementkonzept entwickelt hat, das dem Beirat vorgestellt wird.